die Waldhain, und wildbahnen, daselbst
und sartten wir es allenthalben, ins ei-
nen richtigen vier winnen und grentzen
befunden, und gelegen, sammt alle das
selben gerechtigkeiten, wie das alles und
jedes zuvor versamet, und wir selbst
innegehabt und gebraucht, auch hinfuro
hinnen genissen und gebrauchen, hie-
mit und ohne alle beschwerung, Kistenzins
unbesetzt, und unverkauffet, eines
Oberen, Erbaren, und unuberwindlichen
Raths, eigenthumblich recht und redlich ins
der aller besten form, mass und gestalt,
wie es zu recht am bestendigsten, und
nach gewonheit dieses Orts geschehen soll, das
ob mag, verkauft und zukauffen ge-
geben haben.

Vorkauffer
Ergeben eigenen und erblichen dieses
nachfolgend obangeregtes zuvor dem Hoch-
Hochlöbl. Stift sammt allen hierzu gehörigen
ten ins dem von uns unterschiedenen
vorzeichnus begriffen, sammt einem dem
jenigen, der das Stift hier herzuerklär
allen gassen obgesetzt und erzelt
ins kraft dieses brifs einem Erbaren
und weisen Rath der Stadt Brich zu
und allen ihren nachkommenden
Raten, und für Eigenthumb hall
hundert gulden mischrich in einem
gulden werk vierzehen hundtzig arg. gr.,

verkauft,

verkauft, eines gelibs, wie solt dieser
Kauffbrief von uns allenthalb, ersylt
unterschrieben, und vollzogen, so wol
die gemeine, mit ammenlichen burgen
bewilligt, die mitbelehnten und das
Königliche amt ihrer Confens hierein
geben, die beide Herr Schultz ~~angr~~ das
gezelt, und einem Erbaren Rath ~~angr~~
gewöhnlichen angenisen, und nicht
ehr anzeigen, und fürbringen. und
so dann nach diesem alles ~~vor und~~
~~vollzogen~~, ein erbar Rath obgemelten
17½00 fl. fals dann anzeigen erbotig
und zugesagt, — wenn wir
darauf vorgemeltem Rath ab kauffte
ins ruhige, stille, nutzliche, gewi
ge und eibliche possess. und gewehr des
vorstanten Dom Hochkirche sambt sei
nen zugehörigen, sonderlich geschriebenen
und benannten Hofstätten, holtzungen, und
alles andern ~~zugehörigen~~ und vor
wendet mit allen seinen nutzbar
keiten, stand, und gerichte, freuel, bussen
und gefell derselben hierin ganz
und gar nichts ausgeschlossen sein, Dieses
das Hochstift der gestalt, wie
und hierfuro, von dato an auf zwe
Jahr, und da wir es nach verflo
ten zwen ~~ersten~~ Jahren, ~~wieder~~

und eines
~~oder~~ zwey
~~Jahr~~ ist
lagt herzug